OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400631/2/MS

Datum:
Linz, 22. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des R Y Ch, T, S, Bulgarien, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14. Juli 2022, GZ: BHSD/921140017868/21, betreffend die Zurückweisung des Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Juli 2022, GZ: BHSD/921140017868/21, wurde der Einspruch des R Y Ch (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 4. Juni 2022 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 29. März 2022 als verspätet zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Strafverfügung vom 29. März 2022 sei dem Beschwerdeführer am 17. Mai 2022 nachweislich durch persönliche Übernahme bei der Staatsanwaltschaft S zugestellt worden und habe an diesem Tag die zweiwöchige Einspruchsfrist begonnen und habe diese am 31. Mai 2022 geendet. Der Beschwerdeführer habe den Einspruch am 4. Juni 2022 mittels E-Mail eingebracht, was außerhalb der zur Verfügung stehenden Frist gelegen sei, wodurch der Einspruch als verspätet zurückzuweisen gewesen sei.

Mit E-Mail-Eingabe vom 11. August 2022 erhob der Beschwerdeführer gegen den oben angeführten Bescheid Beschwerde und brachte vor, die Schuld liege seiner Ansicht nach bei jenem Angestellten, der ihm die Vignette verkauft habe und ihm nicht erklärt habe, was er damit machen müsse.

Mit Schreiben vom 11. August 2022 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 BVG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ergibt:
Mit Strafverfügung vom 29. März 2022, GZ: BHSD/921140017868/21, wurde über den Beschwerdeführer infolge der Übertretung nach § 20 Abs. 3 iVm §§ 6 und 7

Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 9 Stunden) verhängt.
Diese Strafverfügung ist dem Beschwerdeführer im Rechtshilfeweg persönlich bei der Staatsanwaltschaft S am 17. Mai 2022 übergeben worden.

Der Einspruch gegen die Strafverfügung wurde am 4. Juni 2022 mittels E-Mail bei der belangten Behörde eingebracht.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 10. Juni 2022 (Verspätungsvorhalt) wurde der Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, dass sein Einspruch offensichtlich verspätet eingebracht worden war und daher zurückzuweisen sein würde. Dem Beschwerdeführer wurde Gelegenheit gegeben sich hierzu binnen zwei Wochen, ab Zustellung des Schreibens, zu äußern. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 21. Juni 2022 zugestellt. In der Folge meldete sich der Beschwerdeführer zum einen telefonisch bei der belangten Behörde und gab zum anderen mit E-Mail vom 24. Juni 2022 eine schriftliche Stellungnahme ab, in der er im Wesentlichen ausführte, er habe zu spät auf die Strafverfügung geantwortet, da er noch mit dem Bearbeiter habe sprechen wollen, der jedoch im Urlaub gewesen sei. Nach mehreren Anrufen habe er dann von einer anderen Mitarbeiterin der belangten Behörde erfahren, dass die Frist für ein Rechtsmittel bereits abgelaufen sei.

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG (iVm § 24 VStG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Die Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer im Rechtshilfeweg am 17. Mai 2022 zugestellt, indem ihm dieses Schriftstück an diesem Tag bei der Staatsanwaltschaft S persönlich ausgehändigt worden war. Somit beginnt an diesem Tag die zweiwöchige Frist für die Abholung des Schriftstückes zu laufen.

Da in der Beantwortung des Verspätungsvorhalts, mit dem dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben worden war, einen allfälligen Zustellmangel bekannt zu geben bzw. glaubhaft zu machen, ein Zustellmangel mit keinem Wort thematisiert wurde, ist davon auszugehen, dass die Strafverfügung mit 17. Mai 2022 zugestellt worden ist und ist somit der dagegen mit E-Mail vom 4. Juni 2022 bei der belangten Behörde eingebrachte Einspruch außerhalb der hierfür zur Verfügung stehenden Frist eingebracht worden, womit dieser als verspätet zu werten ist.
Dies hat zur Folge, dass der Einspruch von der belangten Behörde zurückzuweisen war.

Die gegen die zurückweisende Entscheidung eingebrachte Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen und somit spruchgemäß zu entscheiden.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei feststand und somit eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich erachtet wurde (vgl. § 24 Abs. 1 VwGVG). Darüber hinaus hatte auch keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß